

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 532. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses
nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 489. Sitzung
(schriftliche Beschlussfassung)**

**zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein
Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den
durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem ersten Quartal
des Jahres 2021**

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen an den Vorgaben zur Differenzbereinigung für Neueinschreiber gemäß Nr. 5.4.1 sowie zur Differenzbereinigung gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen angekündigt. Mit dem vorliegenden Beschluss werden nun die konkreten Anpassungen am genannten Beschluss des Bewertungsausschusses vorgenommen.

1. Austausch eines Satzes in Nr. 5.4.1

In Nr. 5.4.1 („Differenzbereinigung für Neueinschreiber“) wird in Absatz 3 Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der so fortgeschriebene Wert ist darüber hinaus zu multiplizieren mit dem Verhältnis des für die Wohnort-KV im Vorjahresquartal insgesamt vereinbarten bereinigten und gemäß Nr. 2.2.1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen festgestellten Behandlungsbedarfs zur für das Vorjahresquartal in der Wohnort-KV insgesamt gemäß Nr. 2.2.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen festgestellten Leistungsmenge nach Euro-Gebührenordnung, jeweils in der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des zu bereinigenden Abrechnungsquartals.“

2. Erweiterung der Regelungen in Nr. 5.4.1

Nach dem fünften Absatz von Nr. 5.4.1 („Differenzbereinigung für Neueinschreiber“) wird folgender Absatz eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Bewertungsausschuss in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, dass die Verwendbarkeit der für die Bereinigungsquartale des Jahres 2021 heranzuziehenden Datenquartale zu überprüfen ist. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die heranzuziehenden Datenquartale für die Bereinigungsquartale des gesamten Jahres 2021 nicht verwendbar sind. Daher ist von den regionalen Gesamtvertragspartnern für Neueinschreiber im Jahr 2021 anstelle lit. a) des üblichen Verfahrens mit Bezug auf das Vorjahresquartal, die für das jeweilige Bereinigungsquartal des Jahres 2020 auf Basis der Daten in 2019 bestimmte altersklassenspezifische durchschnittliche vertragsspezifische historische Leistungsmenge gemäß lit. b) heranzuziehen und mit den für das Vorjahresquartal vereinbarten Veränderungsdaten gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 SGB V – unter jeweiliger Berücksichtigung weiterer ggf. regional vereinbarter Anpassungen – sowie den entsprechenden basiswirksamen prozentualen Veränderungen aufgrund von Beschlüssen des Bewertungsausschusses fortzuschreiben und im dritten Absatz das Verhältnis von Behandlungsbedarf zu Leistungsmenge ebenfalls aus dem jeweiligen Quartal des Jahres 2019 heranzuziehen. Sofern relevant, sind sowohl bei der Leistungsmenge gemäß lit. b) als auch bei dem Verhältnis von Behandlungsbedarf zu Leistungsmenge im dritten Absatz die zwischenzeitlich erfolgte TSVG-Bereinigung und die Auswirkungen der EBM-Reform abzubilden.“

3. Austausch eines Absatzes in Nr. 6.1

In Nr. 6.1 („Vorgaben zur Ermittlung der Differenzbereinigungsmenge für einen versichertenspezifisch nicht auf Dauer ausgelegten Versorgungsauftrag“) wird der erste Absatz in Ziffer 2 durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die durchschnittliche historische versorgungsauftragsspezifische Leistungsmenge je Patient wird bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Bereinigungsquartal und anschließend im Abstand von 12 Monaten auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden und auswertbaren Daten des letzten vollständigen Kalenderjahres gemäß § 295 Abs. 2 SGB V (Einzelfallnachweise) unter Berücksichtigung von Fällen mit Ersatzverfahren ermittelt. Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Bewertungsausschuss in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, dass die Verwendbarkeit des Datenjahres 2020 zu überprüfen ist. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die Daten des zweiten und des vierten Quartals des Jahres 2020 für die Bestimmung der durchschnittlichen historischen versorgungsauftragsspezifischen Leistungsmenge je Patient und für Bestimmung des Verhältnisses von Behandlungsbedarf zu Leistungsmenge gemäß Nr. 6 nicht verwendbar sind. Die Daten dieser zwei Quartale sind nicht in den Vier-Quartals-Zeitraum einzubeziehen (es wird ein Zwei-Quartals-Zeitraum verwendet). Der Bewertungsausschuss überprüft diese Vorgabe und wird sie bei Bedarf anpassen. Für die Überprüfung stellt das Institut des Bewertungsausschusses dem Bewertungsausschuss bis zum 31. Juli 2021 den bundesweiten Leistungsbedarf nach Euro-Gebührenordnung für MGV-Leistungen sowie TSVG-Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V je Versicherten in den nach dem obigen Verfahren zu berücksichtigenden Abrechnungsquartalen des Jahres 2020 abzüglich der Veränderungsrate des gültigen regionalen Punktwerts gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V sowie die entsprechenden Werte der entsprechenden Quartale des Jahres 2019 zur Verfügung.“

4. Austausch eines Absatzes in Nr. 6.2

In Nr. 6.2 („Vorgaben zur Ermittlung der Differenzbereinigungsmenge für einen versichertenspezifisch auf Dauer ausgelegten Versorgungsauftrag“) wird Ziffer 2. lit a) durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die in Punkten bewerteten Leistungen sind dabei mit dem im jeweiligen historischen Datenquartal gültigen regionalen Punktwert gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V in Euro umzurechnen. Zur Feststellung der bereinigungsrelevanten Leistungen gilt Nr. 5.2 entsprechend. Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Bewertungsausschuss in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, dass die Verwendbarkeit des Datenjahres 2020 zu überprüfen ist. Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Bewertungsausschuss in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

beschlossen, dass die Verwendbarkeit des Datenjahres 2020 zu überprüfen ist. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die Daten des zweiten und des vierten Quartals des Jahres 2020 für die Bestimmung der durchschnittlichen historischen versorgungsauftragsspezifischen Leistungsmenge je Patient und für Bestimmung des Verhältnisses von Behandlungsbedarf zu Leistungsmenge gemäß Nr. 6 nicht verwendbar sind. Die Daten dieser zwei Quartale sind nicht in den Vier-Quartals-Zeitraum einzubeziehen (es wird ein Zwei-Quartals-Zeitraum verwendet). Der Bewertungsausschuss überprüft diese Vorgabe und wird sie bei Bedarf anpassen. Für die Überprüfung stellt das Institut des Bewertungsausschusses dem Bewertungsausschuss bis zum 31. Juli 2021 den bundesweiten Leistungsbedarf nach Euro-Gebührenordnung für MGV-Leistungen sowie TSVG-Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V je Versicherten in den nach dem obigen Verfahren zu berücksichtigenden Abrechnungsquartalen des Jahres 2020 abzüglich der Veränderungsrate des gültigen regionalen Punktwerts gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V sowie die entsprechenden Werte der entsprechenden Quartale des Jahres 2019 zur Verfügung.“

Protollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 532. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem ersten Quartal des Jahres 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem zweiten Quartal des Jahres 2020 mit Ausnahme der Bereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung, die gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, separat geregelt ist.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen an den Vorgaben zur Differenzbereinigung für Neueinschreiber gemäß Nr. 5.4.1 sowie zur Differenzbereinigung gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen angekündigt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Aufgrund des heterogenen Leistungsspektrums der von den Krankenkassen abgeschlossenen Selektivverträge können von der SARS-CoV-2-Pandemie beeinflusste Leistungsbedarfe des Jahres 2020 sehr spezifische Auswirkungen auf die Bereinigungsbeträge dieser Selektivverträge haben, die im Falle einer Nichtberücksichtigung dauerhaft basiswirksam fortgeschrieben würden. Zur Vermeidung dessen legt der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss fest, dass für Bereinigungen nach Nr. 5 für Neueinschreiber der Bereinigungsquartale des Jahres

2021 durchgängig die für das jeweilige Bereinigungsquartal des Jahres 2020 auf Basis der Daten in 2019 bestimmten altersklassenspezifischen durchschnittlichen vertragsspezifischen historischen Leistungsmengen heranzuziehen sind. Für Bereinigungen nach Nr. 6 wird vorbehaltlich einer Überprüfung auf Grundlage einer Auswertung des Instituts des Bewertungsausschusses nach Vorliegen der Daten im Sommer 2021 festgelegt, dass die Daten quartale 2/2020 und 4/2020 nicht zu verwenden sind und das Datenjahr 2020 daher nur die Daten quartale 1/2020 und 3/2020 umfasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.